



Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141
30001 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
lisa.schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax
0511 106-99-7436

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1 JH 1. 17

Durchwahl 0511 106-
7436

Hannover
14.07.2015

Anhörung zum Richtlinienentwurf vom 10.6.2015 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

Erl. d. MS v.– 306- 51 742 - XX - VORIS 21133 – Bezug:

- a) Erl. v. XX.XX.2015 (Nds. MBl. S. XXX) - VORIS XXXXX –
- b) Erl. d. MS v. 25.11.2010 (Nds. MBl. S. 1165)
- c) Erl. d. MS v. 17.11.2010 (Nds. MBl. S. 1117)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss dankt für die Möglichkeit, zum o.g. Richtlinienentwurf Stellung nehmen zu können, hält die dafür vorgesehene Frist jedoch für sehr knapp bemessen.

Vorbemerkungen:

Das Verfahren zur Umsetzung der neuen Förderperiode und die damit zusammenhängende Einbeziehung der Träger von Jugendwerkstätten sowie die Information über die Förderbedingungen sind seitens der Landesregierung nicht so gestaltet worden, wie es für eine angemessene Vorbereitung der Träger erforderlich gewesen wäre. Insbesondere die Abstimmungsprozesse zwischen der Staatskanzlei und den beteiligten Ministerien haben leider einen sehr langen Zeitraum eingenommen, so dass die Träger erst sehr kurzfristig über die Rahmenbedingungen und Modalitäten informiert wurden. Im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Personalplanung und Angebotsentwicklung für die Zielgruppen ist dieser Sachverhalt extrem kontraproduktiv. Es ist zu befürchten, dass durch das daraus resultierende verzögerte Antragsverfahren auch die Bewilligungen zeitverzögert ausgesprochen werden können. Verschärft hat sich die Situation für die Träger aktuell durch die erst mit der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt Nr. 23 vom 24.6.2015 bekanntgewordenen abgesenkten Kostensätze für die Abrechnung von Personalkosten (Standardeinheitskosten), durch die für Träger der Jugendwerkstätten gravierende finanzielle Nachteile entstehen. Dies ist nicht hinnehmbar.

Erfreulich ist hingegen, dass der Richtlinienentwurf weiterhin ein flächendeckendes Angebot von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren grundsätzlich möglich macht und Rücksicht nimmt auf die unterschiedlichen Schwerpunkte, die regionalen Gegebenheiten und die Ausrichtungen der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren in Niedersachsen.

Positiv bewerten wir auch die Einführung der Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben, durch die eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands zu erwarten ist.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Punkten des Richtlinienentwurfes Stellung:

Zu 1.1:

Wir befürworten die Zielrichtung, durch die zusätzlichen Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des § 13 SGB VIII, die örtlichen Träger der Jugendhilfe unterstützen und gleichzeitig die Leistungen der Träger der Grundsicherung und der Agentur für Arbeit ergänzen zu wollen. Angesichts der anstehenden Herausforderungen bei der Integration von jungen Flüchtlingen, unterstützen wir die ausdrückliche Benennung und die Arbeit mit dieser Zielgruppe. Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren haben bereits in der Vergangenheit junge Menschen mit Migrationshintergrund gefördert.

Zu 2.1:

Wir begrüßen die Möglichkeit, Jugendliche im Anschluss an die Jugendwerkstatt bei der beruflichen Ausbildung sozialpädagogisch zu unterstützen, sofern ein weiterer Förderbedarf für sie besteht.

Zu 2.1.3 *„zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 4 NSchG aus dem berufsbildenden Bereich“*

Durch die vorgenommene Reduzierung der Platzzahlen für Teilnehmende von 300 auf 200 kann es in einzelnen Regionen zu einer Unterversorgung kommen. Wichtig wäre es, dass bei den Vergabemodalitäten die regional unterschiedlichen Schulabbrecherquoten mit berücksichtigt würden.

Zu 4.3:

Jugendwerkstätten bieten einen ganzheitlichen, zielgruppenadäquaten Ansatz, die die unterschiedlichen Leistungen aus Mitteln des SGB II, III und VIII, dem ESF und Mittel von Dritten bündeln. Erst durch diese Kombination von Beschäftigung, Qualifizierung, Bildung und sozialer Stabilisierung ist eine passgenaue individuelle Förderung zu erreichen.

Die vorgelegte Richtlinie will zusätzliche Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit fördern und grenzt ihre Leistungen entsprechend auf den Rechtskreis des SGB VIII ein. Insbesondere ist eine inhaltliche und personelle Abgrenzung der Leistung gefordert.

Das darf allerdings nicht heißen, dass eine pädagogische Fachkraft in Personalunion nicht in unterschiedlichen Rechtskreisen tätig werden kann. Ist eine Person mit Aufgaben aus verschiedenen Rechtskreisen betraut, sollten diese Aufgaben bzw. Tätigkeiten entsprechend beschrieben, dargestellt und dokumentiert werden, so dass die erbrachten Leistungen eindeutig zuzuordnen und finanziert werden.

Nach dem vorgelegten Richtlinienentwurf können nur Projekte gefördert werden *„in denen mindestens eine fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft (...) in Vollzeit beschäftigt ist. Die Vollzeitstelle kann durch zwei Fachkräfte besetzt sein.“*

Hier sollte es dem Träger überlassen bleiben, wie er das Personal sinnvoll einsetzt. Daher sollte der letzte Satz gestrichen und ersetzt werden durch: *„Die Vollzeitstelle kann von mehreren Fachkräften in Teilzeit besetzt sein.“*

Zu 4.4:

Der Wegfall von „Casemanagement“ als bisheriges zentrales Element der Beratungsleistungen von PACE und dessen Ablösung durch die „längerfristige individuelle Einzelfallhilfe“ hat deutliche Auswirkungen auf das Profil der Pro-Aktiv-Centren, das bisher eng mit der Ausrichtung an den Leitlinien des Casemanagement verbunden war. Die wesentlichen Elemente des Casemanagements, wie ein umfassendes Profiling, Potentialanalyse und Förderplanung, sind zwar nach wie vor in der Richtlinie erwähnt, Casemanagement als standardisierter Bestandteil der sozialen

Einzelfallhilfe beinhaltet jedoch ein koordiniertes Vorgehen im Einzelfall und trägt damit wesentlich zu einem strukturierten Prozessverlauf in der Beratungsleistung bei.

Die Richtlinie gibt vor, dass die individuelle Einzelfallhilfe in Pro-Aktiv-Centren mindestens vier Beratungskontakte mit vier Zeitstunden umfassen muss. Dies steht in einem Widerspruch zu einer am individuellen Bedarf des jungen Menschen orientierten Betreuung. Aus unterschiedlichen Gründen kann es durchaus zu weniger als vier Beratungskontakten kommen. Der Landesjugendhilfeausschuss hält es für sinnvoll, auch den Zeitaufwand, der mit den Kontakten in der „Anbahnungs- und Clearingphase“ einhergeht, einzubeziehen und anzurechnen.

Zu 5.4:

Die unterschiedlich langen Bewilligungszeiträume für PACE (22 Monate) und Jugendwerkstätten (33 Monate) in einer Richtlinie sind nicht nachvollziehbar und verursachen insbesondere bei den Kommunen, die die Mittel an Dritte weiterleiten, durch die häufige Antragstellung in einer Förderperiode einen erheblichen Mehraufwand. Darüber hinaus erschweren sie bei den Trägern, die die Jugendwerkstätten/PACE betreiben, die Personalplanung und Abwicklung und bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern, die die Kofinanzierung sicherstellen, die Haushaltsplanung. Wir plädieren daher für eine Angleichung der Förderlaufzeiten auf 33 Monate.

Zu 5.5:

Im vorgelegten Richtlinienentwurf werden abweichend zu den Ausgaben für festangestelltes Bildungs- und Beratungspersonal die Ausgaben für Honorarkräfte zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. des Zwischenverwendungsnachweises auf 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Die Regelung sollte dahin geändert werden, dass zur Vorlage des Verwendungsnachweises 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschritten werden dürfen. Das würde einen flexibleren Einsatz von Honorarkräften im Bewilligungszeitraum ermöglichen.

Dass zukünftig die Ausgaben für projektbezogenes Verwaltungspersonal mit Anteil einer von bis zu 50% einer Vollzeitstelle als Personalausgaben direkt zuwendungsfähig sind, halten wir für sinnvoll.

Zu 5.6:

Wir unterstützen die Bemühungen, das Antrags- und Bearbeitungsverfahren zu vereinfachen. Daher stimmen wir dem Verfahren, die sonstigen förderfähigen Ausgaben durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalkosten in Höhe von 40% abzugelten, grundsätzlich zu. Allerdings ist die Höhe entscheidend. Die jetzt kurzfristig bekanntgewordenen Standardeinheitskosten in Höhe von etwa 83% der Landesdurchschnittssätze im TV-L haben für sehr viele Träger gravierende Auswirkungen. Einrichtungen, die ihre Mitarbeitenden -wie auch von der Landesregierung propagiert- sozialversicherungspflichtig und tariftreu beschäftigen, werden durch diese Vorgaben in finanzielle und vertragliche Schwierigkeiten geraten, in deren Folge eine Aufgabe dieses Arbeitsfeldes und Angebotes nicht ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund appellieren wir an die Landesregierung, die Reduzierung der Landesdurchschnittssätze zurückzunehmen.

Zu 5.8:

Der Zeitrahmen von 33 Monaten für die Finanzierung eröffnet den Trägern eine gute Planungssicherheit und verschlankt den Verwaltungsaufwand. Insgesamt sind die zur Verfügung gestellten Mittel leider nicht angepasst worden. Auch werden die tatsächlichen Personalkosten nicht berücksichtigt sondern durch die Durchschnittssätze der einzelnen Vergütungsgruppen gedeckelt (s. Erläuterung zum Finanzierungsplan, Personalkostensätze). Um entsprechende Kostensteigerungen zu berücksichtigen, halten wir eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um 7% auf 485,5 TEUR im Bewilligungszeitraum für notwendig. Gleiches gilt für die Zuwendungshöhen für Maßnahmen nach 2.1.3.

Bei einer Anpassung an die Lohn- und Gehaltssteigerungen und die allgemeinen Kosten müsste die Förderung heute 6.400 € im Jahr zuzüglich 2,5% Steigerung p.a. betragen.

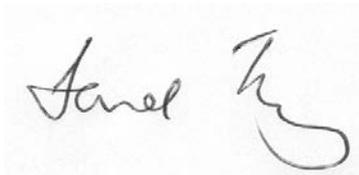
Zu 5.9:

Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Maßnahmen nach 2.2.1 ist im vorliegenden Richtlinienentwurf auf eine Obergrenze beschränkt.

Die Bemessungsgrundlage, bestehend aus einer Sockelförderung, der Bevölkerungszahl, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsberechtigten nach dem SGB II sowie der flächenmäßigen Größe der jeweiligen Gebietskörperschaft, wird dazu führen, dass einige Gebietskörperschaften erheblich weniger Mittel für ihr Pro-Aktiv-Center beantragen können. Es ist zu befürchten, dass die betroffenen Gebietskörperschaften unter den neuen Bedingungen ein Pro-Aktiv-Center nicht mehr finanzieren können. Damit auch kleine Gebietskörperschaften ein Pro-Aktiv-Center betreiben können, müsste für diese die Sockelförderung auf 130 TEUR angehoben werden. Ferner schlagen wir die Einführung einer Anteilsberechnung pro Jugendlichen vor.

Gern stehen wir Ihnen für Erläuterungen unserer Positionen und für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annel Th'. The signature is written in a cursive style with a large, looping 'H' at the end.

Heimberg